

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Riesfaer
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Preis: 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 136.

Donnerstag, 15. Juni 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Zeitungsboten in den Postämtern 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Abnahmebestimmungen werden angenommen. Kuponen-Nachnahme für die Nummer des Abgabebogens bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Subskriptionspreis und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Sähnel in Riesa.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Materialwarenhändlerin Hedwig Paulus Trage geb. Prütz in Zeitzain wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 14. Juni 1911.

Königliches Amtsgericht.

K 1/11.

Freitag, den 16. und Sonnabend, den 17. Juni 1911

finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unaufschiebbare Sachen Ihre Verleibung.

Im Königl. Standesamte werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburt und Sterbefälle vormittags von 8—9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juni 1911.

Dr. Schreiber, Bürgermeister.

Der die Gemeinde Gröbba angehende Auszug aus dem Unternehmer-Verzeichnisse nebst Gebote und Anlagen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvereinigungen für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1910 liegt

vom 16. bis mit 29. Juni 1911

im Gemeindeamte — Zimmer Nr. 5 — zur Einsicht der Beteiligten aus.

Gröbba, am 15. Juni 1911.

Der Gemeindevorstand.

Freibant Poppitz.

Morgen Freitag von nachmittags 6 Uhr an wird das Fleisch einer jungen Kuh verkauft. Pfund 80 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 15. Juni 1911.

Der Antrag des Gau Königreich Sachsen vom Verband der Rabattspare-Bereine Deutschlands, von welchem wir gestern berichteten, fand nicht hier, sondern im Schützenhause zu Waldheim statt. Abgeordnet waren dorthin aus ganz Sachsen 150 Vertreter, die 57 Rabattspare-Bereine mit über 9000 Mitgliedern, gefolgt hatten. Außerdem waren Vertreter der Königl. Amtshauptmannschaft Leipzig, der Königl. Amtshauptmannschaft Oebeln, des Rates der Stadt Waldheim, der Handelskammer und der Gewerbekammer in Chemnitz, sowie vieler Vereine und Korporationen zugegen. Die Verhandlungen bewegten sich auf hohem Niveau und haben gezeigt, daß Kleinhandel und Gewerbe endlich dazu gekommen sind, eine festgelegte und gleichwertige Organisation zu bilden.

— F. Nach dem deutschen Binnen-Schiffahrts-Gesetz ist der Schiffseigner für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffbesatzung durch ihre Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen einem Dritten zufügt. Die jetzt sowohl das Landgericht Dresden (2 Hg 206/10) und das Oberlandesgericht Dresden (8 O 4/11) entschieden haben, tritt diese Haftung des Schiffseigners für Verschulden des Personals nicht ein, wenn der Schiffzusammenstoß in Oesterreich erfolgt ist. In solchen Fällen hat der Schiffseigner nur dann, wenn er ungeeignete Leute angestellt hatte.

— Die Dresdner Handelskammer beschäftigte sich in ihrer am Dienstag abgehaltenen Gesamtsitzung u. a. mit der Errichtung eines Postfachamtes in Dresden, worüber Herr Syndikus Dr. Karst in ausführlicher Weise referierte. Er sprach sich gegen die Errichtung eines Postfachamtes in Dresden aus und empfahl der Kammer, das hierauf bezügliche Gutachten dem Königl. Ministerium des Innern, dem Rate zu Dresden und dem Stadtverordneten-Kollegium zu übermitteln. Nach einer längeren Debatte trat die Kammer diesem Vorschlage bei.

— Mithilich der am 24. und 25. Juni in Zeitzain stattfindenden Jahresversammlung des Verbandes sächsischer Hausbesitzervereine blies einiges Gähnen aus der Arbeit des Verbandes interessieren, die wir dem soeben erschienenen Jahresbericht entnehmen. Der Verband zählt gegenwärtig 155 Vereine mit 39362 Mitgliedern gegen 140 Vereine mit 35310 Mitgliedern im Vorjahre, also ein Zuwachs von 15 Vereinen und 4052 Mitgliedern. Zur Frage der Mietverlustversicherung beim Verlehen der Wohnungen wurde eine direkte Entscheidung nicht gefaßt. Der Vorstand verhält sich noch heute abwartend zu dieser Frage. Ein Versuch mit dieser Versicherung wird zunächst in Dresden gemacht. Das Material über die Abhängigkeit der Ausgaben für Hypothekendarlehen bei Einzahlung zur Staatsinkommensteuer wird in einer Eingabe zusammengefaßt und der Staatsregierung und dem nächsten Landtage übersandt. Die Frage der Unterstützung der Bauvereinigungen wird auf dem diesjährigen Verbandstag nachmals behandelt. Der Verbandskreis hat im Laufe des Jahres gegen 70 Ausführens- und Werbevorträge gehalten. Eine wertvolle Beigabe zum Jahresbericht sind diesmal die Vorkämpfungen zum Zuwachsneuerwerb.

— Das Königl. Sächs. Oberlandesgericht hatte in seiner letzten Sitzung eine für alle Gemeinwesen interessante Frage von prinzipieller Bedeutung zu entscheiden, nämlich diejenige: „Ist ein Stadtrat als Inhaber der städtischen Friedhöfe gesetzlich befugt, gegen Privat-Beerdigungsanstalten Strafvorfälle zu erlassen, wenn diese den Bestimmungen der Friedhofordnung zu-

wider handeln?“ Diese Frage ist von mehreren Gerichten, vom Oberlandesgericht Jena und vom Kammergericht zu Berlin verchieden beurteilt worden. Das Sächsische Oberlandesgericht hat diese Frage jetzt verneint unter Zugrundelegung folgenden Tatbestandes: Der Stadtrat zu Leipzig hat als Inhaber der städtischen Friedhöfe unterm 15. September 1910 Vorschriften für das Verhalten der Privat-Beerdigungsanstalten bei Beisetzungen erlassen und in § 10 der Begräbnisordnung bestimmt, daß die Beerdigungsanstalten gehalten sein sollen, ihre Kostenrechnungen für Beisetzungen zuvor der Friedhofverwaltung zur Prüfung vorzulegen, um das Publikum vor Ueberschreitungen und Täuschungen zu bewahren. Eine Leipziger Beerdigungsanstalt hatte diese Vorschrift nicht beachtet, sondern die Beerdigungsrechnungen den Hinterbliebenen der Bestatteten direkt zugehen lassen. Der Stadtrat zu Leipzig hatte gegen die betr. Anstalt eine Strafverfügung erlassen, gegen die gerichtliche Entscheidung beantragt wurde mit dem Begründen, daß die Begräbnisordnung rechtsunwirksam sei, da der Stadtrat keine Strafverfügungen wegen angeblicher Uebertretung der Begräbnisordnung erlassen könne. Dem Stadtrat als Inhaber der Friedhöfe stehe lediglich das Recht zu, den Privat-Beerdigungsanstalten den Zugang zu den Friedhöfen zu untersagen. Das Landgericht Leipzig stimmte dieser Auffassung zu und erkannte auf Freisprechung. Die Staatsanwaltschaft gab zwar zu, daß die Rechtsfrage sehr strittig sei, ob im wohlhabendsten Interesse der Stadtrat verlangen könne, die Rechnungen der Beerdigungsanstalten zu prüfen, legte aber, um eine prinzipielle Entscheidung auch des Sächsischen Oberlandesgerichts herbeizuführen, Revision ein, die jetzt verurteilt wurde. Der oberste sächsische Gerichtshof führte aus, daß die Tagesvorschriften in der Begräbnisordnung nach der Gewerbeordnung geregelt seien. Das Gewerbe der Beisetzungen lasse sich aber nicht unter die Tagesvorschriften der Gewerbeordnung stellen. Der Stadtrat als Inhaber der Friedhöfe könne daher gegen die Beisetzungsanstalt keine Strafverfügung erlassen. Der Stadtrat sei aber durchaus in der Lage, auf andere Weise durch Vertragsstrafen und Vertragsbestimmungen mit den Beerdigungsanstalten das zu erreichen, was er in der Begräbnisordnung zum Schutze des Publikums beabsichtigt.

— Patentkau vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden-A., Schloßstraße 2. Abschriften billig, Kustantie frei. Carl Blesch, Eiferwerda: Flasche mit Sprigvorrichtung. (Gm.). — Richard Boden, Riesa: Handabdrückmaschine für Filter. (Gm.). — Otto Schimmel, Viehla-Eiferwerda: In der Höhe verstellbarer Ständer zur Kullage von Abdrücken für die Schattenverteilung bei Freilichtarbeiten. (Gm.).

— In der aus allen Teilen Sachsens zahlreich besuchten Versammlung der selbständigen Seltenermeister in Dresden wurde die Gründung eines Fachverbandes für das Königreich Sachsen beschlossen.

— Daß Vorsicht beim Verkauf von Zigaretten geboten ist, zeigt folgender Fall, der lt. „Bogit. Anz.“ kürzlich vor dem Schöffengericht Plauen zur Verhandlung gelangte. Das Zigarettenneuerwerk aus dem Jahre 1906 hat für den Fabrikanten und Händler eine Unmenge Vorschriften gebracht, deren Einhaltung hin und wieder noch zu wünschen übrig läßt. Der Inhaber eines Cafés war vor einiger Zeit vom Hauptmann wegen zweier Zigarettenneuerwerkswidrigkeiten in eine Geldstrafe von 15 M. genommen worden. Er hatte einem Gaste Zigaretten zum Preise von 5 Pf. verkauft, obwohl der Kleinverkaufspreis höchstens 3,5 Pf. hätte betragen dürfen. Weiter hatte er die Zigaretten nicht vor dem Augen des Gastes aus der mit Steuerzeichen versehenen Umschlie-

bung entnommen. Der von dem Beschuldigten eingelegte Einspruch wurde vom Schöffengericht zu Plauen i. B. verworfen und gleichzeitig auch auf Einziehung der beschlagnahmten 900 Stück Zigaretten erkannt. Bemerkenswert ist, daß jeder Händler, Gast- oder Cafewirt sich strafbar macht, wenn er Zigaretten teurer verkauft, als dieselben veräußert sind. Will er sie teurer verkaufen, muß er Zuschlagsteuer zahlen und dieselben an den betreffenden Kartons anmachen. Zu merken ist außerdem, daß jeder Gast in einem Lokal oder Laden das Recht hat, zu verlangen, daß ihm jederzeit die Steuerklasse der gekauften Zigaretten gezeigt wird. Soll in einem Lokal unbedingt die Sitte eingehalten werden, daß die Zigaretten auf einem Teller serviert werden, dann empfiehlt es sich, auf den Teller auch den Kartons zu stellen, aus dem die Zigaretten entnommen wurden oder entnommen werden. Der Zigaretten ohne Kartons serviert, ist eigentlich schon strafbar.

— S. E. K. Große nationale und kulturelle Aufgaben stellen die deutschen Schutzgebiete dem Mutterlande. Damit aber nicht nur eine äußere Eroberung, sondern auch eine innere Bereicherung und Verschmelzung stattfinden, muß mit der kolonialwirtschaftlichen Tätigkeit die Christianisierung der neuen Gebiete Hand in Hand gehen. Daß die Kirche die ihr hier zufallende wichtige Arbeit erkannt und mit Freude und Erfolg in die Hand genommen hat, werden die vom 25. bis 28. Juni 1911 in Dresden stattfindenden Kolonialmissionstage beweisen. Die vier in Deutsch-Afrika tätigen Missionsgesellschaften von Leipzig und Herrnhut, Berlin und Bielefeld, die den Samen der Christlichen Lehre über diese unsere größte Kolonie austreuen vom Indischen Ozean bis zum Tanganjika-See und vom Kilimandscharo bis in die herrlichen Bergländer am Nordende des Nyassa-Sees, vereinigen sich zu dieser Tagung. Dabei werden Pioniere des Christentums, die mit reichen Lebenserfahrungen teils vorübergehend, teils dauernd in die Heimat zurückkehren, neben sachkundigen Männern, die sich im Heimatdienste der Mission befinden, berufsmäßig mit deren Aufgaben und Problemen beschäftigen, anschauliche und packende Bilder aus ihrer Arbeit bieten und um Teilnahme für das vom Islam mehr und mehr bedrohte afrikanische Missionsfeld werben. Da ein großer Teil der Versammlungen öffentlich ist, kann jeder, der sich für die Mission in unseren Kolonien interessiert, sich über heidnische Aberglauben und christliche Erdarmen, über heidnische Frauenleben und christlichen Frauendienst, über die Erziehung des Afrikaners und anderes mehr unterrichten lassen. Auf Wunsch wird das Programm der bemerkenswerten Tagung von Herrn Pfarrer D. Paul-Dorengrath kostenfrei zugesandt.

— Die Angler sind, so schreibt der „P. A.“, mit den Fangergebnissen nicht so recht zufrieden und geben die Schuld den immer mehr schwindenden Fischbeständen der Elbe. Tatsächlich ist ja auch, wie man aus den Fangergebnissen der Fischer ersieht, der Ertrag sehr gering. Fische, die früher in Hülle u. Fülle vorliefen, sind fast ganz verschwunden. Der Lachs, den man in dem nach ihm benannten Lachsbad so häufig sah, daß die Rechte und Mägde auf dem Rittergute Porschtitz beim Dienstankunft ausmachten, nicht öfter als zweimal in der Woche Lachs essen zu müssen, läßt man trotz aller Vorlesungen nur selten. In dem genannten Bad steht man ihn überhaupt nicht mehr. Der Sibir, der sonst mit seinen Knochen-schuppenpanzer bis oberhalb Dresden und selbst noch nach Böhmen kam, ist ein seltener Gast in der Elbe. In welcher Weise sind Hecht und Barsch zurückgegangen, nur der Biet scheint allen Nachstellungen zum Trotz sich zu halten. Fischer und Angler singen in letzter Zeit eine